

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Bootsbauer/ Bootsbauerin Fachrichtung Technik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Bootsbauer/Bootsbauerinnen der Fachrichtung Technik

- prüfen technische Anlagen und Systeme,
- installieren und warten bordelektrische und bordelektronische Komponenten,
- montieren und warten Energiespeicher und nutzen Energiequellen,
- montieren und warten Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- montieren und warten mechanische und hydraulische Systeme sowie Ausrüstungen,
- montieren antriebs- und vortriebstechnische Anlagen und warten diese,
- rüsten Masten und Spieren aus, montieren, trimmen und warten Riggsysteme
- montieren unterschiedliche technische Bordeinrichtungen und warten diese,
- wintern technische Anlagen und Systeme ein und aus,
- erstellen Reparaturpläne und führen Reparaturen durch,
- nutzen Werkzeuge und bedienen Geräte und Maschinen und halten diese instand,
- wenden unterschiedliche Fügeverfahren an,
- stellen Faserverbundwerkstoffe her und verarbeiten diese,
- transportieren Boote und Lasten,
- beraten und informieren Kunden,
- stellen Mängel, Schäden und Fehler fest und ergreifen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- planen qualitätssichernde Maßnahmen und setzen diese um,
- beachten Unfallverhütungsvorschriften,
- entsorgen Abfallstoffe fachgerecht,
- planen und dokumentieren Arbeitsabläufe und arbeiten im Team,
- wenden technische Unterlagen an,
- berücksichtigen Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz bei der Arbeit.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Bootsbauer und Bootsbauerinnen der Fachrichtung Technik arbeiten hauptsächlich in Bootsbau-, Service- und Reparaturwerkstätten, auf Bootswerften und Marinas sowie in Zulieferbetrieben.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Boots- und Schiffbauermeister/ Boots- und Schiffbauermeisterin, Handwerks- und Industriemeister aus den Bereichen Metall-, Elektro-, Maschinen- und Fahrzeugtechnik, Techniker aus den Bereichen Metall-, Elektro-, Maschinen- und Fahrzeugtechnik</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Bootsbauer und zur Bootsbauerin vom 08.06.2011 (BGBl. I S. 1058) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2011), (BAnz. Nr 136a vom 08.09.2011)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>